

Veranstaltung: ADAC MC Post Leipzig Jubiläumsrennen „50 Jahre Motodrom am Cottaweg“

Datum: 11. Oktober 2025

Medienberichterstatter-Erklärung

- § 1 Ich bin mir der von Motorsportveranstaltungen ausgehenden Risiken bewusst und verpflichte mich, den von den Veranstaltern, der Rennleitung, den Sportwarten sowie der Polizei und deren Beauftragten erlassenen Vorschriften und Anweisungen (schriftlicher, mündlicher und optischer Art) unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten und insbesondere Sperrzonen und Sicherheitsstreifen nicht zu betreten.
- § 2 Ich erkenne an, dass ich auf eigene Gefahr handle, wenn ich den allgemein für Zuschauer zugänglichen Bereich und die ausdrücklich von der Rennleitung ausgewiesenen Plätze verlasse und zwar auch insoweit, als der Aufenthalt dort vom Veranstalter geduldet wird. Ausdrücklich von der Rennleitung ausgewiesen sind:
- alle als solche ausgewiesenen Zuschauerplätze,
 - der gesamte Fahrerlager- bzw. Serviceplatzbereich einschließlich aller Verbindungswege,
 - der Boxenbereich.
- Mir ist bekannt, dass der Aufenthalt vor den Streckenbegrenzungen (Leitplanken, Betonelemente etc.), in Sperrzonen, auf Sicherheitsstreifen und offensichtlichen Gefahrenpunkten strikt verboten ist.
- § 3 Hiermit erkläre ich mit Abgabe der Medienberichterstatter-Erklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber
- der FIA, der CIK, der FIM, der FIM-Europe, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
 - dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, dem DMV e.V., dem AvD e.V., deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
 - dem Promotor/Serienorganisator,
 - dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renddiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
 - den Straßenbaulastträgern und
 - den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.,
 - den Bewerbern, Fahrern, Fahrzeugeigentümern und deren Helfern.
- ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen oder sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- § 4 Die von der Rennleitung ausdrücklich zugewiesenen Plätze zur Medienberichterstattung sind auf der Streckenskizze vermerkt. Diese werde ich an den jeweiligen Veranstaltungstagen einsehen und beachten.
- § 5 Mir ist bekannt, dass die Verwendung von Fernseh- und Videokameras der schriftlichen Genehmigung vom Inhaber und Verwalter der Film- und Fernsehrechte bedarf. Bei Verstößen behält sich im Fall einer der DMSB e.V. rechtliche Ansprüche vor. Drehgenehmigungen sind über den DMSB e.V. einzuholen.
- § 6 Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Paragraphen zum Entzug meiner Media-Akkreditierung führt und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe gegenüber allen Beteiligten wirksam.
- § 7 Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Motorsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Der DMSB behält sich bei Zuwiderhandlung eine Ahndung des Verstoßes durch die Festsetzung eines Bußgeldes in Höhe von 50.000 € vor. Der Veranstalter kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Ausnahmen erteilen.

Name

Vorname

Adresse

Redaktion

Presse-Ausweis-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift